

Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)
Landkreis Rostock
Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt
als untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde

Bei Antwortschreiben und Rückfragen bitte angeben:
**Antrags-/ Geschäftsbuch – Nr. der
Vermessungsstelle** 19MES0176

Datum: 14.10.2019
Bearbeiter: Herr Zirnsak
Durchwahl: 03843/755-62225

Vermessungsobjekt:

Gemeinde:	Biendorf
Gemarkung:	Körchow
Flur:	1
Flurstück:	60
Lage:	Gersdorfer Str.17

Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 204) geändert worden ist, durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

Landkreis Rostock, Der Landrat, Kataster- und Vermessungsamt, August-Bebel-Straße 3, 18209 Bad Doberan

Name und Anschrift der Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V

während der Geschäftszeiten: Dienstag: 8:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 – 12:00 Uhr
13:00 – 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

in der Zeit vom 04.11.2019 bis zum 09.12.2019

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung und Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock -Der Landrat- Kataster- und Vermessungsamt, August-Bebel-Straße 3, 18209 Bad Doberan, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestätigt.

Vermerk über die ortsübliche Bekanntmachung:

Gem. § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Biendorf öffentlich bekannt gemacht am: 17.10.2019